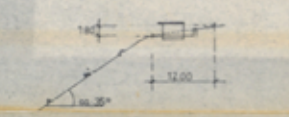
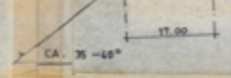


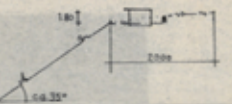
IM BEREICH D BAUGRENZE
HÖHENSCHNITT M = 1:500 (A₃-B₃)



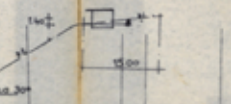
IM BEREICH DER BAUGRENZE
HÖHENSCHNITT A₁-B₂ M = 1:500



IM BEREICH D BAUGRENZE
HÖHENSCHNITT A₁-B₁ 1:500



IM BEREICH D BAUGRENZE
HÖHENSCHNITT A-B



WASSERVERSORGUNG AN VERSCHIEDENEN GRUNDST. VORHANDEN
NUR TROCKENABORT - ABFLUSSLOSSE GRUBE & CDM
BEREITS ERSTELLTE BAUKÖRPER KÖNNEN BLEIBEN
BE NEUBAUEIN NUR EG. = FLACHDACH

NUR TROCKENABORT (IN ABFLUSSLOSE GRUBE & CDM)
E = FLACHDACH - KIESPRESSDACH

BEBAUUNGSPLAN

MASSSTAB = 1:1000
FÜR DAS WOCHENENDEGEbiet

AM SCHIEFERSTEN
AM RÖDERSBERG
AM HOLZBERG
AM ALTEN BERG
ALBERTS WEINBERGE

IN DER GEMEINSCHAFT DER
HELGOLSHAUSEN -
HAUSEN LOKRS SCHWEINFURT

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT
GEM. § 10 BBAUG VOM 20.12.72
BIS 22.12.72 OFFENTL. AUSGELEGEN

DER GEMEINDERAT HAT DEN BE-
BAUUNGSPLAN VOM 22.12.72
GEM. § 10 BBAUG AM 22.12.72
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HERGOLSHAUSEN
DEN 22.12.72
DER BÜRGERMEISTER

HERGOLSHAUSEN
DEN 22.12.72
DER BÜRGERMEISTER

Der genehmigte Bebauungsplan
ist gem. § 12 BBAUG v. 12.10.73
bis 10.11.73 öffentlich aus-
gelegt worden. Die Genehmigung
und Auslegung ist am 4.11.73
bekannt gemacht worden. Am 10. November 1973
ist der Plan gem. § 12 BBAUG
rechtsverbindlich geworden.

Genehmigt nach § 11 BBAUG mit Be-
scheid des Landratsamtes Schwein-
furt vom 25.9.1973 Nr. 2.0 - 610.

Schweinfurt, 25.9.1973
Landratsamt
I.A.
Beck

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- (SW) WOCHENENDEHAUSENGEbiet OFFENE
BAUWEISE GRUNDFLÄCHENZAHL G/FZ = 0,1
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- GRASBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- [] FLACHDACH (MAX. 6° DN) BZW. SATTELDACH
(DN 15° + 3°)
- [] VORHANDENE WOCHENENDEHAUSER
- 220 FLURSTÜCKNUMMER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



1. Das Bebauungsgebiet ist als Wochenendhausgebiet gewidmet. Die Bebauungs-
verordnung festzulegen. Die Bebauung der Wochenendhäuser für Dauer-
wohnbau ist nicht zulässig.
2. Für das Bebauungsgebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze sind nur für den Durch die zulässige Nutzung verursachten
Bedarf zulässig.
4. Öffentliche Wochenendhäuser dürfen, auch wenn Wasseranschluss auf dem
Grundstück vorhanden ist, nur mit Trockenklosett ausgerüstet werden
(abfluslose Grube mit 4 cm Paulraum). Stromanschluss erfolgt nicht.
5. Die Wochenendhäuser können Häuser mit mindestens 20 m bis höchstens
40 m Baufläche erstellt werden. G. Teilzahl
6. Abstandsregelung erfolgt nach Art. 4 und 7 BaySt.
7. Die Höhe der Einfriedung (Zaunentrassens) ist auf der Bergseite mit
1,20 m, auf der Straßenseite mit 1,00 m (Baugrenze) festgelegt.
Östliche Mäure sind zu hinterpflanzen. G. Teilzahl
8. Große Parkanlagen sind untergeordnet die Gebäude sind in gedeckten Par-
ken zu strichen oder mit Holz zu verschalen. Insbesondere sind zur
Tatsache auffallende Farben zu vermeiden.
9. Der Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die in Bebauungsplan ein-
gezeichneten Grundstücke.
10. Mindestabstand zwischen Feuerstellen und Waldrand ist 30 m. Die Anlagen
sind mit Feuertischen und Abfalltonnen auf der Waldseite auszurüsten.
11. Die Grundflächen- und Geschossflächenzahl darf 0,1 nicht überschreiten.
12. Nutzungsänderungen, die das Wochenendhaus zum Wohnhaus machen, sind
nach § 10 der Bebauungsverordnung zu unterlassen.
13. Gute Unterhaltung ist untergeordnet.
14. Die Dachausbildung erfolgt als flaches Kies-Tretdach oder Flachdach
mit max. 6° Dachneigung bzw. Satteldach, Dachneigung 15° + 3° Toleranz.
Die Dachausbildung ist den Dachlängern mit mit Holzbohlen abgeste-
gen zu erfolgen. G. Teilzahl
15. Stützwände sind dem Gelände anzupassen, möglichst zu bepflanzen. Sie
dürfen nicht stehend in Erhebung treten.
16. Zur Sicherheit ist jedes Wochenendhaus mit einem Brandfeuerlöcher aus-
zurüsten.
17. Die auch nur vorübergehendes Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

Klein für den 4.11.73
Fr. Käuff
DIPL.-ING. FRED. KÄUFF
ARCHITECT
8720 SCHWEINFURT
AN DEN GÜLLEN BURGEN 30
D-97 10 71 11 11

